

Hoher Vorarlbergischer Landtag!

Mit erneuter Kraft ist letzter Tage die Rhein-Regulirung als brennende Landesfrage hervorgetreten, und veranlaßt uns zur Erörterung der

I. Nothwendigkeit der Rhein-Regulirung.

Die an den beidseitigen Ufern gelegenen Rhein-Gemeinden, die Schweizerischen sowohl als die Niederösterreichischen und Defterreichischen, — haben schon seit dem vorigen Jahrhunderte her die möglichsten Anstrengungen gemacht, um sich zur höchsten Nothdurft gegen dieses Wasserungethüm zu schützen; allein sie sind dabei vielfach erliegen, haben wiederholt ihre Kräfte erschöpft, und so brach sich denn allmählig auch in weiteren Kreisen die Ueberzeugung Bahn, daß nur die mächtige Hilfe des Staates ausreichende und nachhaltige Abhilfe zu leisten vermöge. — In der ersten Hälfte des Decenniums 1820 haben die Defterreichischen Rhein-Gemeinden nach gänzlicher Erschöpfung in der bedrängtesten Lage ihre Nothdurft an den Allerhöchsten Kaiserthron gerichtet, und auf ihr unablässiges Vortzen hat sodann Sr. Majestät der Höchstselige Kaiser Franz die Untersuchung der Sache angeordnet. Es ist in Folge dessen im Jahre 1824 die h. Hofkanzlei-Entscheidung herabgelangt, daß die Nothwendigkeit der vollständigen Regulirung des Rheins in Vorarlberg von der Gränze des Fürstenthums Vorchtenstein bis an den Bodensee sowohl von Staatswegen als des Landes willkürlich anerkannt werde, daß unter sofortiger Anweisung eines Vorschusses die Strom-Annahme als unerlässliche Vorbedingung jeder Stromregulirung verfügt sei, und daß im diplomatischen Wege um die Einwilligung und Mithilfe der Schweiz eingeschritten werde, weshalb aber mittlerweile bis zur Inangriffnahme der vollständigen Rhein-Regulirung in den Schatzkammern sich auf das dringendste Nothwendige zu beschränken konnte. — Leider sind es nun aber schon 38 Jahre seither, ohne daß es zur angeordneten Rhein-Regulirung gekommen wäre.

Wohl hat die h. k. f. Staatsverwaltung in diesem langen Zeitraum 800,000 fl. zu den dringendst gebotenen provisorischen Schutzbauten, zu reinen Palliativen, verwendet, und es sind dabei die Defterreichischen Rheingemeinden kräftig beigetragen. Es haben diese die Holzungen in ihren Rhein-Auen dem h. k. f. Aerar unentgeltlich für die Bohrungen zur Verfügung gestellt, die erforderlichen Fuhrten und Logwerke für die Ausführung der Bauten für höchst niedrigen, für geringern als den halben Lohn, beider Gattung tausend und tausende an Zahl — Jahr für Jahr geleistet, und außerdem ganz auf eigene Kosten den großen Bimendamm längs der Rheinwahrung — wenn auch zunächst zur Abwehr der Ab- und Ueberwässer — doch auch zum wesentlichen Schutze der ararialischen Uferschutzbauten erstellt, erhalten, von Zeit zu Zeit verstärkt und erhöht, mit unablässiger Gehuld und erschöpfendster Kraftanstrengung sich gegen den Rheinstrom gewehrt.

Mittlerweile haben endlich auch die Nothdurft und das Elend der Schweizerischen Rheingemeinden die h. Bundesregierung und den Canton St. Gallen von der unausweichbaren Nothwendigkeit nachhaltiger Abhilfe von Staatswegen überzeugt, zur Anweisung großartiger Geldsummen behufs durchgreifender Rhein-Regulirung veranlaßt, und auch die h. k. f. Niederösterreichische Regierung steht

sich bewegen, auf das gleiche Ziel loszuarbeiten. Noth und Elend also haben endlich die Schwierigkeiten beseitigt, die der von der h. k. f. Staatsregierung schon im Jahre 1824 nothwendig erkannten und angestrebten vollständigen Rhein-Regulirung Seitens des Auslandes bisher entgegenstanden. Mag die in Anregung gekommene Frage der Bodensee-Gürtelbahn allenfalls auch mit Einfluß haben, allein hauptsächlich und weitaus zum größten Theile hat jetzt endlich der höchst bedenkliche Zustand unausbleiblicher nächster Verheerungen im größten Maßstabe die Rhein-Regulirungsfrage zur brennenden Hauptfrage des Landes von Neuem vorgehoben.

Allerdings haben die mittlerweileigen Uferschutzbauten und die kostspieligen Dämme der Rheingemeinden eine Reihe von Jahren her die größten Verheerungen hintangehalten; allein zu Oberst — schon in Waugs — fängt das Gebiet wieder zu versumpfen an, und um von dem Höhergrade des Uebels einigermaßen Einsicht zu erlangen, mag es genügen, auf die Thatfache hinzuweisen, daß dafelbst mitten in der Ortschaft die Keller flüchtig — auch zur Winterzeit — in den unteren Schichten mit Wasser angefüllt sind, so daß die Hausbesitzer nur noch einigermaßen die oberste Schichte der Kellerräume benützen können, Bretterbänken zur Aufnahme von Erdäpfeln darin errichten und erhalten, und solche Aufbewahrungs-Gelegenheiten durch eine am Stubenboden angebrachte Oeffnung heranzuführen müssen. Insbesondere erhöht sich nämlich von Jahr zu Jahr das Flußbett des Rheins und einen unauflöshlichen Beleg hierfür liefert der sogenannte Plattenkopf bei Muntlingen. Es ist nämlich dieser Kopf ein Fels am Rhein, auf dessen Oberfläche in der Ausdehnung von mehreren Quadratlastern noch Anfangs des Decenniums von 1830 zur Winterzeit im Pasching öffentliche Unterhaltungen stattfanden. Damals ragte dieser Fels beim niedrigsten Wasserstand noch ein paar Schuh über den Wasserpiegel hinaus; jetzt aber ist er beim niedrigsten Wasserstand 6 Schuh unter dem Wasserpiegel. Leider durchgängig hat sich die Sohle des Rheinsbette in einem Zeitraum von nicht mehr als 30 Jahren um 8 Fuß erhöht, und es zeigt sich Jedermann augenfällig die folgenschwere Thatfache, daß die Sohle des Rheinflusses höher und zwar sehr beträchtlich höher liegt, als die zu beiden Seiten angelegenen Kulturgrundflächen.

Faßt man dann in Verbindung damit in's Auge, daß von Ariesern abwärts der Rhein gegen die Emser Bucht hin ausbaucht, und mindestens eine halbe Stunde weit von der natürlichen graden Linie seitwärts abweicht und in Emser-Gebiet eindringt, so mag einleuchten, mit welcher Wucht die Masse Hochwassers bei etwas stärkerem Gefälle in das untere Gelände der Emser-Bucht hinabstürzt. Weiter unten bei Brud verliert das Strombett ganz und gar den regelmäßigen Lauf, windet sich in großen Krümmungen hin und her, selbst auf- und wieder abwärts, verliert so im verlängerten Lauf das sonst ausreichende Gefälle, trinkt die angelegene Feldung mit Grundwasser, ja setzt häufig die unteren Ortschaften ganz unter Wasser.

Von Jahr zu Jahr regt sich deshalb häufiger bei Tag und bei Nacht die Sturmglode, die flüchtig steigenden Gefahren zu verkünden, und die Bewohner der erschöpften Rheingemeinden zu erneuten Anstrengungen der Verzweiflung hinantreiben. Allein die Naturgesetze

haben ihre unerbittlichen Gränzen, und bei dem dermaligen hohen Stande des Strombettes wird es von Tag zu Tag mehr unmöglich, das Wasser im Strombette fortzuleiten und vom Ausbruche in die beidseitigen tieferen Gelände abzuwehren.

Sollen daher nicht so viele Ortschaften längs der beiden Rhein-Ufer nach und nach der Versumpfung und Zerstörung mit Hab und Gut preisgegeben werden und soll insbesondere im Lande Vorarlberg nicht die größte und sonnigste Ebene des produktivsten Grund und Bodens dem Wasser zur Beute werden, so ist die eubliche sofortige Zuangriffnahme der durchgreifenden Rhein-Regulirung dringendes Gebot der Nothwendigkeit.

II. Mittel der Abhülfe.

Mögen auch technische Kenntnisse überhaupt, insbesondere aber hydrostatische Kenntnisse zur richtigen Vertheilung der Abhülfmittel erforderlich sein, kann doch auch der gewöhnliche gesunde Menschenverstand, die lange Erfahrung und die reifliche Nachforschung in einer Sache von so hochwichtigem eigenen Interesse die Rheingemeinden mindestens im Allgemeinen zu einem beachtungswerthen Urtheile über die Mittel der Abwehr berechnen.

Um dem Rheinstrom zunächst seine zerstörende Kraft zu nehmen, dieser Zerstörungskraft mindestens die Spitze abzubrechen, erscheinen vor Allem geeignete forstpolizeilichen Maßnahmen zur Stopfung der Grundquelle des Unheils geboten. — Werden allenthalben im Rheingebiete Erdabstufungen verhindert, können die Wildbäche nimmer so viel Materiale in das Rheinbett ablagern. Deshalb erscheint es denn geboten, allenthalben an gefährdeten Stellen unvorsichtige Holzfüllungen zu beseitigen, Aufforstungen vorzunehmen, Vergabhänge zu beseitigen und an den Wildbächen tiefer im Gebirge Thalsperren anzubringen. Wie in Vorarlberg, hätten solche Maßnahmen auch im Fürstenthum Vechtenstein und im Kanton Graubünden zur strengsten Durchführung zu kommen, und unläugbar müßten solche Maßnahmen der steigenden Erhöhung der Rheinsohle nachhaltig Abbruch thun.

Nachdem nun aber die Rheinsohle von Valzers abwärts bis an den Bodensee bedeutend höher liegt, als die zu beiden Seiten angelegenen Gelände, so fällt zur Beseitigung der Ausbruchgefährden des Rheins und der Nachteile des Wasserdruckes die Einengung des Strombettes und die Regulirung der Stromlinie unumgänglich notwendig, um die Flußsohle zu vertiefen und deren Wiedererhöhung für alle Zeiten zu verhindern. — Der Augenschein an Ort und Stelle zeigt, daß Berge von Schotter und Flußmaterialie gerade da vorhanden sind, wo das Strombett am weitesten ist, und daß solche Ablagerungen in dem Grade abnehmen, als das Strombett sich verengt. Es liegt aber auch in der Natur der Sache, daß das Wasser, in engerem Bette zusammengehalten, mit vereinter Kraft zu wirken gezwungen ist, während mit seiner Zerstreung seine Kraft sich zerlegt und deshalb die Weiterschaffung des Materials zur Unmöglichkeit wird. — Diese in der Natur der Sache gegründete Anschauung wird kein Techniker anzusehen vermögen, und jeder sich für die regelmäßige Einengung des Strombettes ansprechen müssen.

Bezüglich der Regulirung der Stromlinie halten wir an dem Grundsätze fest, daß die gerade Linie die natürlichste, die kürzeste und auch wohlfeilste ist. Jede Kraft, soferne ihr nicht Hindernisse entgegenstehen, wirkt nach den tausendfältigen täglichen Erfahrungen des Lebens in gerader Richtung, und es ist daher die gerade Richtung auch die natürliche. Krümmungen in einem Strombette werfen das Wasser hin und her, machen es durch die vermehrte Bewegung wilder und werfen es erfahrungsgemäß mit verstärkter Wucht von einer Seite auf die andere. — Weil aber auch die gerade Linie die kürzeste ist, so ist sie auch wegen der kürzern Strecke in Erstellung und Erhaltung der Uferschutzbauten offenbar am wohlfeilsten und erheischt auch viel weniger Grund und Boden für das Strombett.

Von diesen leitenden Grundsätzen ausgehend müssen wir zur Erzielung einer durchgreifenden Rhein-Regulirung als unerläßliche Bedingung die Beseitigung der großartigen Krümmungen des Rheinbettes von Mäder-Kriesern abwärts erklären, und den Durchstich bei Kriesern und die Ableitung des Rheins von dort ab in möglichst gerader Linie neben Fußach in den Bodensee als einziges ergiebiges Ansmitteln ansehen. Ja wir müssen uns gegen die Ausführung des alten Durchstichsprojektes am Niederried mit allem Nachdrucke sogar verwahren. Das Niederried-Projekt ließe die ge-

fährlichste aller Krümmungen, die Hohenemser-Wucht ganz im alten Stande. Allein auch von den unterhalbigen Krümmungen würde es nur die eine, nicht aber auch die große andere Krümmung beseitigen, käme aber dennoch sogar auf viel höhere Kosten zu stehen, als der Durchstich nächst Brugg und Fußach, weil dort die Durchstichsstrecke 1½ Stunden, bei Brugg-Fußach aber nur eine halbe Stunde lang ist. — Beim Durchstiche Kriesern-Fußach würde die Strom- und Wuhrlinie um mindestens 6000 Quadrat-Klafter oder 1½ Stunden verkürzt, und nur bei so bedeutender Verkürzung in regelrechter, möglichst gerader Linie eine so ergiebige Gefällsberechnung zu erzielen sein, daß mit Grund die Vertiefung des Strombettes nach Oben und die Kraft zur Fortschaffung des Flußmaterials im verengten Strombette erwartet werden kann. — Palliativen sind leider nur zu viele schon angewendet worden, und nur mit Verdauern kann man bei allem wahrnehmbarem Schaden die kostspieligen Verbaumagen ansehen, wenn man bedenkt, daß mit einem mäßigen Zuschusse zu den bereits verwendeten Geldern die durchgreifende Regulirung des Rheins vor mehr als 30 Jahren erzielt worden, und die Rheingemeinden von dem erdrückenden Up schon eine solche Reihe von Jahren befreit und von jährlichen Verheerungen verschont geblieben wären. Müge deshalb ja nicht mehr ein halbes Werk bevorwortet, sondern die h. k. f. Staatsverwaltung vielmehr in dem bereits 1824 gefaßten Beschlusse durchgreifender Rhein-Regulirung bestärkt werden.

III. Grundlosigkeit der Besorgnisse.

Wir wissen, daß der hohe Wasserstand des Bodensees zur Sommerszeit als bedenklich für die verhoffte nachhaltige Wirkung der beabsichtigten durchgreifenden Rhein-Regulirung erklärt wurde. Allein die Höhe des See-Wasserstandes ist die gleiche am Niederried wie bei Fußach, und das diesfällige Bedenken stände daher gleichmäßig dem Durchstichsprojekte am Niederried wie jenem der Rhein-Ansleitung bei Fußach entgegen. Indessen dieses einjige einigermaßen grundshüttige Bedenken ist nun in Folge der Ueberreife der Bodenseer-Staaten vom Jahre 1857 über die Tiefenerlegung des Bodensees geschlossen, und gerade Oesterreich und die Schweiz haben mit vorzüglicher Rücksicht auf die unvermeidliche Rhein-Regulirung die Zahlung des größten Theils der Entschädigungsbeträge für die Nichtwiederherstellung der den Rheinabfluß hemmenden Mühlwerke bei Raastanz übernommen. Es ist aber die Tiefenerlegung des Bodensees auf bleibende Zeiten erzielt worden, und es beträgt dieselbe bei hohem Wasserstande mindestens 4 volle Fuß.

Anderseits erscheinen uns die Besorgnisse der Rheinablagerungen in der Fußacher-Wucht grundlos, mindestens weit übertrieben. Werden nämlich Hand in Hand mit der Rhein-Regulirung die oben angeordneten Vorstmaßnahmen zur Ausführung gebracht, so wird der Rhein auch nur wenig Ablagerungsmaterial mehr bringen. — Ueberhaupt bildet faktisch seit Menschengedenken her den weitaus größten Theil von Ablagerungsmaterial sandiger Schlamm, und solcher lagert sich nicht am Ausflusse des Rheins im See ab, sondern wird durch das Rheinwasser selbst und durch die Seestürme nach allen Richtungen in den See hinausgetrieben und lagert sich dann bei ruhigem See in stundenweiten Flächen auf dem Seeboden gleichmäßig ab, ohne irgend auf den Wasserstand Einfluß zu üben. — Was dann das gröbere Flußgerölle anbelangt, so zeigt sich auch hier wie bei anderen Strömen, daß das Grobe gegen den Ursprung zu zunimmt, je weiter es sich aber davon entfernt, sich in feineres Gerölle verliert. — So findet man denn am jetzigen Rheinansflusse höchstens noch etwas gröberer Sand, und es darf daher wohl von überschwenglichen Ablagerungen mit Grund nicht Rede geführt werden. Wohl würden bei der Ausführung des Durchstiches bei Kriesern und Fußach zur Räumung des jetzigen erhöhten Stromgebietes sich Ablagerungen von grobem Materiale ergeben; allein diese Ablagerung kann schon aus dem Grunde nicht so bedeutend ausfallen, weil bei Verkürzung des Strombettes um 1½ Stunden oder 6000 Klafter gerade die breitesten und am meisten angefüllten Theile des jetzigen Strombettes ganz wegfallen, im Uebrigen aber im regulirten Strombette das Flußmaterial zur Gefällsausgleichung vom Ursprunge bis zum Ausflusse nach den Naturgesetzen sich gleichmäßig vertheilen müßte. — Wird der Rhein bei Fußach via Nord in den Bodensee ausgeleitet, so findet er dort schon gleich bei der Ausmündung eine Seetiefe von 168 Fuß, und da können denn bei der großen Aus-

dehnung der Ducht selbst große Ablagerungen allenfalls erst in einer großen Höhe von Dezimien bemerkbar werden. Gerade aus dieser Rücksicht auch müssen wir von den zwei Duchtprojekten bei Fuszach jenes diesseits Fuszach für vorzüglicher erkennen als jenes jenseits Fuszach, wo am Ausflusse der See Grund weniger tief liegt.

Den Durchstich diesseits Fuszach müssen wir aber auch aus dem weitern Grunde für vorzüglicher ansehen, weil der Durchstich durch viel wohlfeileren Grund und Boden anzubringen käme, weil er dort nicht durch Torfgrund, sondern durch feste kompakte Masse, durch Lehmgrund auszuführen käme, und deshalb das beste Material zu den Dämmen und ganz verlässlicher Schutz gegen das Grundwasser erzielt würde, weil durch den festen Lehmgrund Wasser nimmer durchsickern und durchdringen kann.

Endlich müssen wir das Durchstichprojekt diesseits Fuszach auch aus dem speziellen Grunde für viel vortheilhafter betrachten, weil dabei das Schwelwahr der Ghisler'schen Fabrik besichtigt würde. Es werden nämlich daselbst das Wasser der Dornbirner Ach und die Binnenwässer der Lustenauer Abzugsgräben bei 12 Schuh aufgestaut, um sie als Betriebswasser für die Fabrik benutzen zu können. Es ist wahrlich eine unbegreifliche Sache, wie in einer weitlichichtigen Ebene am Hauptansammlungsstelle der Binnenwässer, die dahin durch höchst kostspielige Dämme stundenweither zur Entwässerung des Fruchtgrundes geleitet werden, eine so großartige natur- und zweckwidrige Wasseraufstauung zugelassen und eine so lange Reihe von Jahren gebildet werden konnte, um einem einzelnen Wasserwerke auf Kosten und zum Schaden so vieler Grundbesitzer Wassertriebkraft zu verschaffen, — und was da schon dem Auge des Laien als so verwerflich erscheint, muß um so nachdrücklicher die einstimmige Mißbilligung aller Techniker finden. — Aber auch bei aller Hinopferung so ausgedehnten Grundbesitzes wird nicht einmal für diese einzige Fabrik genug Wassertriebkraft erzielt, sondern es hat durchschnittlich 1/2tel des Jahres die Dampfmaschine das Betriebswasser zu ersetzen. Allein eben deswegen können bei der Ausführung des Durchstichs diesfalls keine so bedeutenden Entschädigungsansprüche erhoben werden, weil das Werk bleiben kann und nur für die Mehrkosten der Werkbetreibung in den übrigen 8 Monaten des Jahres durch Dampfkraft eine Vergütung zu leisten käme. Auch würde dann die Dornbirner Ach nimmer in großen Krümmungen mitten durch die Ortschaft Fuszach in den Bodensee ausgeleitet werden, sondern auf dem kürzesten und geradesten Wege weiter oberhalb den Abfluß in die Seebucht erlangen.

Die Förderung des ungehemmten Abflusses der Binnenwässer nach jener Richtung muß vor Allem die Gemeinde Lustenau zur Wahrung ihres nächstgelegenen Grundbesitzes beanspruchen, und wir können nicht umhin, aus der Ueberzeugung hinzugeben, daß gerade auch die Gemeinde Fuszach durch die bessere Ausleitung der Dornbirner Ach und der Binnenwässer wesentlich gewinnen, und durch die Ausleitung des Rheins in den See in nächster Nähe von den gesundheitswidrigen Einflüssen des Seeschlammes verwahrt bleibe. — Wenn auch nicht die Gemeindevorstellung selbst, theilt dennoch der größere Theil der Bevölkerung von Fuszach unsere Ueberzeugung, daß die Rheinausleitung diesseits Fuszach in den See die Zustände des Territoriums von Fuszach nicht nur nicht verschlimmern, sondern im Gegentheil wesentlich verbessern würde. Würde aber selbst der ohnehin traurige jetzige Zustand von Fuszach nichts dabei gewinnen, sondern sogar noch weitere Beeinträchtigung erleiden, so wären doch jedenfalls die Vortheile der Rhein-Regulirung weitaus vorwiegend und ein Gebot der allgemeinen Wohlfahrt; denn ungeheuer ist der

IV. Nutzen der Rhein-Regulirung.

Voraus steht der wohlthätige Einfluß auf die Gesundheit der Menschen. — Wo der Boden von Grundwasser ständig durchweicht und außerdem jährlich von Ueberschwemmungen heimgesucht wird, haufen nicht allein eigenthümliche Krankheiten, sondern die Feuchtigheit und unreine Luft haben allgemein auf die körperliche und geistige Entwicklung der Bewohner solcher Gegenden einen höchst nachtheiligen Einfluß. Ungerechnet die Bewohner in der Schweiz und im Fürstenthum Liechtenstein trifft es in den Oesterreichischen Rheingemeinden allein eine Bevölkerung von 180.0 Seelen, die an solchen Einflüssen zu leiden hat; ja die Sumpflust breitet ihren Einfluß viel weiter aus und reicht auch auf die an die Thalebene anstoßenden

Gebirgsgegenden. — Auch die Viehzucht leidet gleichmäßig unter so widrigen Einflüssen. Wird aber durch die Rhein-Regulirung der ungeliebte Abfluß des Rheins und der Binnenwässer bewirkt, und das Erdreich trocken gelegt, so gibt es wohl mit Rücksicht auf die übrigen klimatischen Verhältnisse keine gesündere Gegend als die große und sonlige Thalebene von Altenstadt bis an den Bodensee. In dieser großen Ebene ist das Erdreich, die Fruchtterde, sobald sie von dem Grundwasser befreit und vor dem Ueberwasser des Rheins geschützt ist, in solcher Beschaffenheit und Menge vorhanden, daß der Boden zu dem kräftigsten und üppigsten in dem Lande zählen wird, und beläuft sich nur in den 10 aufgeführten Rheingemeinden seine Ausdehnung auf 22,365 Jauchert. — Allein dieser Vortheil der Entwässerung und Entpumpung reicht noch weiter, erstreckt sich auch auf das Gebiet von Dornbirn und Lautrach; es macht die Rhein-Regulirung auch die längst beabsichtigte Regulirung der Frug möglich, und läßt daher mittelbar auf die Gemeinden Mantwil, Sulz, Köbis, Weiler und Klaus der gleichen Wohlthaten theilhaftig werden. Wenn nun anstatt der Verfümmern und Verherrung der Erndten auf so großer Fruchtbene vielmehr die bedeutende Steigerung der Produktivität erzielt wird, muß der Wohlstand sich heben, der Verkehr im ganzen Lande sich beleben, und der Nutzen alsbald sich als unberechenbar herausstellen.

Zudem aber werden die Kosten für Uferschutzbauten und Abzugskanäle wesentlich verringert, ja nach und nach ganz schwinden. Anstatt in den 10 Rheingemeinden ein Steuerkapital von 1,351,898 fl. für den Staat und für die Landschaft verloren gehen müßte, wird es durch die durchgreifende Rhein-Regulirung nicht allein erhalten, sondern noch bedeutend erhöht. Es werden bei dem Durchstich Brugg-Fuszach allein an Rhein-Auen in Lustenau, Höchst und Gröden 900 Morgen oder 45000 Quadrat Klafter Boden, der bisher Wüsthumsweiden dickebar war, der Kultur und dem Nutzen der Menschheit wiedergegeben, und es fallen außerdem 30000 Quadrat Klafter an entbehrlichen Rheinstrombett der Kultur anheim, während für den neuen Rheindurchstichkanal bloß 14000 Quadrat Klafter des niedrigstgelegenen und wohlfeilsten Grundes beansprucht werden, so daß also beim bloßen Durchstich Brugg-Fuszach ein Zuwachs von mindestens 61000 Quadrat Klafter Boden zur Kultur erzielt würde. — Beinahe im gleichen Verhältnisse bringt auch der Durchstich bei Kriesern über Wittman Zuwachs an Fruchtboden und an stapital sowohl für die Staats- als Landesumlagen.

Zu diesen großartigen Vortheilen öffentlicher Wohlfahrt treten aber noch insbesondere eigenthümliche Vortheile für den großen Kaiserstaat hinzu, als: die Sicherstellung der Staatsgränze gegen die Schweiz, die Schiff- und Floßbarhaltung des Rheinstroms, die Rettung so vieler Grundstücke und Gebäude zur Zollhebung längs des ganzen Rhein-Ufers vom unausbleiblichen Untergange.

V. Kosten der Rhein-Regulirung.

So unberechenbaren bleibenden Vortheilen gegenüber darf auch ein großes Opfer nicht geschont werden. Vorerst trifft ja das Opfer an Kosten das Oesterreichische Gebiet nicht allein, sondern mehr als die Hälfte der Gesamtkosten entfällt auf die Konkurrenz der Schweiz und des Fürstenthums Liechtenstein. Das auf das Oesterreichische Gebiet entfallende Kostenbeträufel aber hat der ganze große Kaiserstaat zum weitaus größten Theile selbst zu übernehmen, zum andern Theile aber doch vorzuschicken. — Unter Anwendung des Gesetzes vom 30. Oktober 1830 über Wasserbauten hat nämlich die k. k. Hofkanzlei mit Erlaß vom 9. Juni 1831 Z. 13147 ausgesprochen, daß die Wasserbauten am Rhein, die durchgreifende Rhein-Regulirung, vorwiegend unter die Bauten aus Staatsrückichten gehören, daß dabei zwar auch Privaten mit konkurriren haben, allein die diesfälligen Kosten vom Staateschätze vorzuschicken seien, also daß alle Verbauungen am Rhein sich als Wasserbauten nach Maßgabe der §§. 4, 6 und 15 lit. b der allerhöchsten Entschliessung vom 10. Oktober 1830 qualifizieren. Dem selbst abgesehen von den hochwichtigen Vortheilen allgemeiner Wohlfahrt erscheint es nämlich unzweifelhafte Pflicht des Staates, die Staatsgränze zu erhalten. Zudem ist der Rhein Eigenthum des Staates, von diesem floß- und schiffbar zu erhalten, und es findet sich außerdem nächst am Rhein ausgedehntes Staatseigenthum zur Behebung der Fülle. — Die Rheingemeinden aber, die längst unter der Last der Wahrung saßten und dabei ihre Kräfte erschöpften, stehen nicht an, zu den Kosten

mitzutragen, zumal der Kostenvoranschlag Seitens des Staates ihnen vorerst Erhöhung vergrünnt, und so die allwähliche Abzahlung ermöglicht.

Insmerhin aber, wenn schon die Kosten der Rhein-Regulirung sich auf eine hohe Ziffer belaufen, wird das ausgelegte Kapital nicht allein Wucherzinsen abwerfen, sondern in wenigen Jahren sich zahlen, zumal — abgesehen von allen anderen angebotenen Vorteilen der allgemeinen Wohlfahrt — der Kaiserstaat und das Land Vorarlberg nicht allein keine Scholle Grund und Bodens zu verlieren hat, sondern neuen Fruchtboden gewinnt, und eine mächtige Fläche mindestens halb verstaubten Bodens zur fruchtbarsten Ebene umgeschaffen erhält. Insbesondere werden Höchst und Gaisau, wenn sie von der erdrückenden Wüchrigkeit und den Verheerungen des Rheins befreit sind, nur desto inniger an dem großen Kaiserstaat und an das Land Vorarlberg sich anflammen, wenn sie auch jenseits des Rheins zu stehen kämen, weil zu der alten Anhänglichkeit auch das Gefühl der Dankbarkeit hinzutreten würde.

Nach diesen sachgetreuen Erörterungen bleibt es unabweisbare Thatsache, daß die Rheinregulirung eine dringende, aber auch höchst wichtige Angelegenheit des Landes ausmacht. Da die Anschauung der Sachlage an Ort und Stelle beredter und überzeugender spricht, als es durch Worte gegeben zu werden vermag, so ist es auch der sehnlichste Wunsch der ergebensten Vertretungen der 10 Rheingemeinden, es wolle sich die Herren Landtagsabgeordneten oder doch eine Kommission des h. Landtags — gütigst die Mühe nicht reuen lassen, vor Abgabe des Urtheiles in so hochwichtiger Sache an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, und sich mit eigenen Augen von der Nothwendigkeit der hier auseinandergesetzten Verhältnisse zu überzeugen. Sollte auch die Degehung des Rheinflusses von Rang und auch nur von Mädel abwärts zu beschwerlich fallen, so genügt auch blos ein Gang auf den Klamm bei Gögis oder auch auf die Anhöhe bei Au oder Walzenhausen, um einerseits die fehlerhafte Stromlinie, andererseits aber — wenn auch nur zum Theile — die ungeheuren Flächen des zu rettenden Grund und Bodens zu erkennen, auch sich Einsicht über die Nothwendigkeit und Vorzüglichkeit des Durchführes bei Striefern-Wittman, Brugg und Fuschach zu verschaffen.

Hohenems am 9. Januar 1863.

Jacob Mathis, Bürgermeister.
 Samuel Reuz, Bürgermeister.
 Johann Häfeli, Gemeinderath.
 Morz Mathis, Gemeinderath.
 Joseph Anton Amman, Gemeinderath.
 August Alge, Bürgermeister von Lustenau.
 Joseph Niedmann, Gemeinderath.
 Joseph Hofer, Gemeinderath.
 Anton Bösch, Gemeinderath.
 J. G. Scheffknecht, Gemeinderath.

Ja es ist die dringende Förderung der Rheinregulirungs-Angelegenheit um so mehr ein Gebot der Nothwendigkeit, als die Schweiz ihrerseits bereits einen Fond von 8,500,000 Francs zur Verfügung gestellt hat, und bereit ist, Hand in Hand mit Oesterreich und dem Fürstenthume Liechtenstein zum allseitigen Fortkommen die durchgreifende Rhein-Regulirung sachgemäß zur Ausführung zu bringen, andererseits aber im Falle des Nichtentgegenkommens bei der Noth ihrer Bevölkerung am Rhein entschlossen ist, den bezogenen verfügbaren Fond einseitig und mit alleiniger Berücksichtigung des eigenen Nutzens zur Rhein-Verbauung zu verwenden. — Wehe dann den 10 Vorarlbergischen Rheingemeinden und der ganzen Thalebene von Altenstadt bis Bregenz! Denn bei der misslichen Lage der jetzigen Rheinverhältnisse wird es Schweizerischen Schutz- und Truhbanten gegenüber zur absoluten Unmöglichkeit, auch trotz aller kostspieligsten Anstrengungen den Rhein im Strombette zu erhalten, und an der Verbesserung, an der bestehenden Verheerung des ganzen Oesterreichischen Rheinlandes zu verhindern.

Nach unzähligen Leiden, gedrückt vom tiefstenummer vor den bevorstehenden Gefahren — wenden sich nun die gefertigten Vertreter der Rheingemeinden, wendet sich eine Bevölkerung von 18,000 Seelen mit einem Grundbesitze von 22,365 Joch und einem Steuerkapitale von 1,351,898 fl. an den wiedererstandenen h. Vorarlbergischen Landtag mit der heißen Bitte, sich der Rhein-Regulirung altem Ernstes, mit patriotischer Aufopferung anzunehmen, grundlosen Besorgnissen entgegenzutreten, kleinliche Einfremungen des egoistischen Partikularismus zu verschmähen, und mit allem Nachdruck bei der h. k. österröichischen Staatsregierung um unermüßliche Einleitung der durchgreifenden Rhein-Regulirung im Einverständnis mit der Schweiz und dem Fürstenthume Liechtenstein einzusetzen, auf daß unter Befestigung aller weiteren Palliativen die planmäßige Einengung des Rheinstrombettes und die Regulirung der Stromlinie durch Ausführung der Durchstiche bei Striefern-Brugg, mit Anleitung des Rheins diesseits Fuschach in den Bodensee, bewerkstelliget werde, dabei aber auch die gerügten forstlichen Maßnahmen im Stromgebiete der drei theilhaftigen Staaten zur Einführung gelangen.

Christoph Zösch, Vorsteher in Koblach.
 Alois Eder, Vorsteher in Mädel.
 Joseph Mayer, Vorsteher von Gögis.
 J. G. Kösch, Gemeinderath.
 Baptist Blum, Gemeinderath in Höchst.
 Joseph Lanz, Vorsteher in Gaisau.
 Joseph Grestinger, Vorsteher in Altach.
 Kühne, Vorsteher in Meiningen.
 Gemeindevorsteher Altenstadt.
 Ehre.
 Andreas Lang, Gemeinderath.

U e b e r s i c h t

Statistischer Daten bezüglich der österreichischen Rhein-Gemeinden in Rücksicht auf die Rhein-Regulirung.

Namen der Gemeinde.	Seelenzahl.	Grundfläche nach Jochen.	Steuer-Kapital in Gulden.	Länge des Rhein-Ufers im Gemeinde-Gebiete nach Klaftern.	Anmerkung.
Altenstadt	1552	2071	73980	2000	
Meiningen	425	916	48750	2100	
Koblach	900	1795	82000	1500	
Mädel	585	506	32300	1800	
Gögis	2600	3000	212870	1200	
Altach	900	953	67245	200	
Hohenems	4657	5064	274024	2100	
Lustenau	3900	3860	290000	4400	
Höchst	2176	3580	265514	2700	
Gaisau	530	620	5215	4000	
Zusammen	18225	22365	1351898	22000	